

Niederschrift
zur öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Löbnitz
GV/Lö/013/2019-24

Sitzungstermin: Montag, den 28.03.2022
Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
Sitzungsende: 20:05 Uhr
Ort, Raum: in der ehemaligen Grundschule Löbnitz, Rostocker Straße

Anwesend sind:

Bürgermeister

Zemke, Manfred

1. stellv. Bürgermeister(in)

Wendt, Nicolai

Gemeindevertreter(in)

Fleck, Petra

Hübner, Heiko

Krüger, Sebastian

Plottke, Gerno

Schwarz, Marcel

Vertreter der Verwaltung

Schünemann, Hanka

Entschuldigt fehlen:

2. stellv. Bürgermeister(in)

Peters, Harald

Gemeindevertreter(in)

Grehn, Rosemarie

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
3. Bestätigung und Änderungsanträge zur Tagesordnung
4. Billigung des öffentlichen Teils der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung der Gemeindevertretung (20.12.2022)
5. Bericht des Bürgermeisters über Beschlüsse des Hauptausschusses und wichtige Angelegenheiten der Gemeinde
6. Einwohnerfragestunde

- | | | |
|-----|---|-------------------|
| 7. | Anfragen der Gemeindevertreter und Mitteilungen | |
| 8. | Beschluss zur Annahme von Spenden | K-K/Lö/214/2022 |
| 9. | Beschluss zur Annahme von Spenden | K-K/Lö/215/2022 |
| 10. | Beschluss des Brandschutzbedarfsplanes für die Gemeinde Löbnitz | BA-BS/Lö/216/2022 |
| 11. | Haushaltssicherungskonzept - 9. Fortschreibung 2022 | K-FM/Lö/219/2022 |

Nicht öffentlicher Teil

- | | | |
|-----|--|--------------------|
| 12. | Genehmigung zur Eilentscheidung für die Vergabeentscheidung Anschaffung Kommunalfahrzeug | BA-Str/Lö/220/2022 |
| 13. | Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage und Abstellgebäude in Löbnitz | |

Öffentlicher Teil

14. Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der Beschlüsse, die im nichtöffentlichen Teil gefasst wurden
15. Schließung der Sitzung

Niederschrift:

Öffentlicher Teil

zu 1 Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung und begrüßt die anwesenden Gemeindevertreter, Gäste und Vertreter der Verwaltung.

zu 2 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister stellt fest, dass zu dieser Sitzung ordnungsgemäß geladen wurde, die Beschlussfähigkeit der Sitzung ist mit 7 anwesenden Mitgliedern der Gemeindevertretung gegeben.

zu 3 Bestätigung und Änderungsanträge zur Tagesordnung

Der Bürgermeister stellt einen Antrag zur Änderung der Tagesordnung. Im nicht öffentlichen Teil als Tagesordnungspunkt 13 soll der Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage und Abstellgebäude in Löbnitz behandelt werden.

Beschluss:

Die Gemeindevertreter stimmen der geänderten Tagesordnung zu.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	7
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	-
Stimmenthaltungen:	-

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 4 Billigung des öffentlichen Teils der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung der Gemeindevertretung (20.12.2022)

Es gibt keine Beanstandungen zur Sitzungsniederschrift vom 20.12.2022.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Löbnitz bestätigt den öffentlichen Teil der Sitzungsniederschrift vom 20.12.2022.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	7
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	-
Stimmenthaltungen:	-

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 5 Bericht des Bürgermeisters über Beschlüsse des Hauptausschusses und wichtige Angelegenheiten der Gemeinde

Der Bürgermeister berichtet:

-Ab 01.04.2022 ist ein neuer Gemeindearbeiter eingestellt.

-Herr Robert Domrowa hat in Eigeninitiative von einer Straßenlaterne den Kopf unentgeltlich gewechselt.

-Der gekaufte Transporter steht bei Herrn Zemke und ist voraussichtlich nächste Woche einsatzbereit.

-Am 21.02.2022 tagte der Bauausschuss.

- o Es wurde dort der Ersatzneubau-Änderung der Dachkonstruktion von Gebäude 2 sowie Nutzungsänderung zum Lagergebäude für landwirtschaftliche Geräte in der Gemeinde Löbnitz der Landwirtschaftsgesellschaft Löbnitz beraten. Das Einvernehmen der Gemeinde wurde erteilt.

- Die Planungsunterlagen für die öffentliche Dorferneuerung ÖD 04 Dorfstraße Kindshagen liegen vor.

Heute fand ein Termin mit dem Planungsbüro Giese bezüglich des Umbaus des Mehrzweckgebäudes in Löbnitz statt. Es ist eine Umgestaltung der Räume geplant. Die Fassade, die Fenster, die Türen und Heizung sollen erneuert werden. Der Parkplatz soll neu gestaltet werden und ein Spielplatz errichtet werden (Sponsoring über Solarpark denkbar). Die Umsetzbarkeit muss noch geklärt werden. Das Ernst-Moritz-Arndt-Zimmer soll zukünftig im Storchenhaus untergebracht werden.

Der Bürgermeister vereidigt Norman Wallenta zum Ehrenbeamten, stellvertretenden Gemeindeführer der Gemeinde Löbnitz und stellvertretenden Ortswehrführer der Gemeinde Saatel und überreicht die Ernennungsurkunde.

zu 6 Einwohnerfragestunde

Es gibt keine Anfragen von Einwohnern.

zu 7 Anfragen der Gemeindevertreter und Mitteilungen

Herr Gerno Plottke fragt, ob für die Feuerwehr Saatel eine braune Tonne bestellt werden kann. Herr Zemke wird eine braune Tonne beantragen.

Er weist auf die zunehmende illegale Müllentsorgung in der Gemeinde hin und fragt nach, ob eine Beseitigung über die Amtsumlage möglich ist. Herr Zemke sagt, dass diese Aufgabe durch die Gemeinde selbst realisiert werden muss. Er wird sich darum kümmern.

Herr Heiko Hübner berichtet, dass am 24.03.2022 die Sitzung des Ausschusses für Kultur, Sport und Soziales stattgefunden hat. Dort wurde die Jahresplanung für die kulturellen Veranstaltungen in der Gemeinde besprochen.

zu 8 Beschluss zur Annahme von Spenden Vorlage: K-K/Lö/214/2022

Herr Zemke erläutert den Sachverhalt.

Gemäß § 44 Abs. 4 Kommunalverfassung M-V i. V. m. § 6 Abs. 2 g. der Hauptsatzung der Gemeinde Löbnitz entscheidet der Hauptausschuss über die Annahme von Spenden ab einem Einzelwert von 100 € bis zu einer Höhe von jeweils 1.000 €. Über die Annahme von Spenden unter 100 € entscheidet der Bürgermeister der Gemeinde Löbnitz.

Am 13.01.2022 hat die Team Baucenter GmbH Co. KG für die Feuerwehr Löbnitz eine Spende in Höhe von 500,00 € eingezahlt.

Die Annahme der Spende soll hier beschlossen werden.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Löbnitz beschließt die Annahme der Spende in Höhe von 500,00 € der Team Baucenter GmbH Co. KG.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	7
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	-
Stimmenthaltungen:	-

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 9 Beschluss zur Annahme von Spenden
Vorlage: K-K/Lö/215/2022

Herr Zemke erläutert den Sachverhalt.

Gemäß § 44 Abs. 4 Kommunalverfassung M-V i. V. m. § 6 Abs. 2 g. der Hauptsatzung der Gemeinde Löbnitz entscheidet der Hauptausschuss über die Annahme von Spenden ab einem Einzelwert von 100 € bis zu einer Höhe von jeweils 1.000 €. Über die Annahme von Spenden unter 100 € entscheidet der Bürgermeister der Gemeinde Löbnitz.

Mit Datum vom 20.09.2021 hat der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen eine Spende in Höhe von 200,00 € eingezahlt für die Ortsfeuerwehr Saatel.

Die Annahme der Spende soll hier beschlossen werden.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Löbnitz beschließt die Annahme der Spende in Höhe von 200,00 € vom Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	7
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	-
Stimmenthaltungen:	-

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 10 Beschluss des Brandschutzbedarfsplanes für die Gemeinde Löbnitz
Vorlage: BA-BS/Lö/216/2022

Durch das Gesetz über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V) vom 21.12.2015 sind die Gemeinden gemäß § 2 Abs. 1, Punkt 1 verpflichtet, einen Brandschutzbedarfsplan aufzustellen.

Nach der zugehörigen Verwaltungsvorschrift gilt:

Die Gemeinden sollen nach allgemein gültigen Regeln und unter Beachtung der Besonderheiten des Gemeindegebietes die Ausstattung und die Leistungsfähigkeit ihrer Feuerwehr festlegen und die danach erforderlichen Maßnahmen veranlassen.

Damit die Gemeinde die Anforderungen an ihre Feuerwehr definieren kann, sind Schutzziele festzulegen. Die Schutzziele stehen in engem Zusammenhang mit dem Gefährdungspotenzial des Gemeindegebietes. Die Schutzziele in der Gefahrenabwehr beschreiben, wie bestimmten Gefahrensituationen begegnet werden soll. Die Gemeinde muss eigenständig Schutzziele für bestimmte denkbare Szenarien definieren und über das Schutzniveau entscheiden. Die Gemeinde legt die Mindesteinsatzstärke sowie Eintreffzeit für die Einheiten der Gefahrenabwehr an der Einsatzstelle fest und entscheidet, bei welcher Anzahl der Einsatzfälle diese Kriterien erfüllt sein sollen (Erreichungsgrad). Aus der Schutzzielefestlegung ergeben sich die erforderlichen Standorte von Feuerwehrehäusern und deren Ausstattung mit Fahrzeugen. Die Schutzziele müssen im Einklang mit allen feuerwehrrelevanten rechtlichen Grundlagen aufgebaut sein und feuerwehrtaktischen Grundsätzen genügen. Besonderes Augenmerk ist dabei auf die Einhaltung von Feuerwehr-Dienst- und Unfallverhütungsvorschriften zu legen.

Zur Definition der Schutzziele und der Beurteilung des Begriffs „leistungsfähige Feuerwehr“ wird grundsätzlich als Bemessungsereignis ein im Gemeindegebiet zu erwartendes standardisiertes Schadensereignis entweder für Brand und/oder für Technische Hilfeleistung (Ereignisse aus Explosionen, Naturereignissen, Unfällen, Gefahrgutunfällen und ähnlichen Ereignissen) oder Auslösung entweder einer Brandmeldeanlage und/oder einer Abwehr von Gemeingefahren beschrieben.

Im Ergebnis des Vergleichs von Ist-Zustand und Soll-Struktur sind die Maßnahmen der Gemeinde herauszuarbeiten, die erforderlich sind, um eine leistungsfähige Feuerwehr im Sinne der festgelegten Schutzziele zu unterhalten. Die vorgesehene Umsetzung der Maßnahmen mit möglichst konkretem zeitlichem Ablauf ist Bestandteil des Feuerwehrbedarfsplanes.

Der Entwurf des Brandschutzbedarfsplanes ist mit den amtsangehörigen sowie sonstigen angrenzenden Gemeinden und dem Amt abzustimmen. Die Landkreise haben an der Erstellung der Brandschutzbedarfsplanung der Gemeinden mitzuwirken.

Ziel ist es, überörtliches Einsatzpotenzial in die örtliche Planung einzubeziehen und damit einen Beitrag zur Einsatzwertsteigerung und verbesserten Wirtschaftlichkeit bei der Ausrüstung der Feuerwehren zu leisten.

Die Schutzzielbestimmung ist die politische Entscheidung der Stadt-/Gemeindevertretung, welche Qualität die Gefahrenabwehr durch die Feuerwehr in der Gemeinde besitzen soll. Bei der Schutzzielbestimmung sind als Qualitätskriterien differenziert festzulegen: die Mindesteinsatzstärke, die Eintreffzeit und der Erreichungsgrad. Entsprechend der Schutzzielbestimmung im Brandschutzbedarfsplan ist die sachgerechte Ausstattung der Feuerwehr mit Personal und Gerät festzulegen. Soweit die momentane Ausstattung nicht ausreicht, um das Schutzziel zu erreichen, steht fest, dass die Feuerwehr nicht über die nach § 2 Absatz 1 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V geforderte Qualität als leistungsfähige Feuerwehr verfügt.

Die Leitung der Feuerwehr muss den Bürgermeister sofort auf einen solchen Mangel hinweisen. Der Bürgermeister wird dann von der Stadtvertretung verlangen, die entsprechenden Beschlüsse zu treffen. Verweigert dies die Stadtvertretung, liegt die Verantwortung bei den Mitgliedern der Stadtvertretung.

Der Brandschutzbedarfsplan ist als Soll-Ist-Vergleich anzusehen. Er spiegelt die tatsächlichen Gegebenheiten an vorhandener Technik sowie Gefahrenpotenzial in den Gemeinden und ihren Ortsteilen wider. Er soll bei nötiger Ersatzbeschaffung als Leitfaden dienen.

Für das Amt Barth wurde mit dem beauftragten Büro, der Verwaltung sowie den Wehrführungen über die Festlegung von Schutzziele diskutiert.

Die gesetzliche Grundlage zur Festlegung der Schutzziele bilden die FwOV M-V und die VV Mecklenburg-Vorpommern.

Die Gemeinde legt für ihr Gebiet Schutzziele für die im Gemeindegebiet vorhandenen Gefahrenarten fest. Die Schutzziele stehen in engem Zusammenhang mit dem Gefährdungspotential des Gemeindegebietes und bestimmen das Schutzniveau, das unbeschadet der nachfolgenden Regelungen mindestens erreicht werden soll. Die auf der Grundlage standardisierter Schadensereignisse festgelegten Qualitätskriterien für die Schutzzieleerfüllung formulieren dabei zu welchem Zeitpunkt, in welcher Art und Weise, mit welchen von den zur Verfügung stehenden Mitteln eingegriffen werden soll, um den eingetretenen Gefahrensituationen verhältnismäßig zu begegnen.

Für den Feuerwehreinsatz sind folgende Qualitätskriterien festzulegen:

1. **Mindeststärke** – Anzahl der an der Einsatzstelle benötigten Einsatzkräfte mit den entsprechenden Qualifikationen sowie Einsatzmittel,
2. **Eintreffzeit** – Zeit von der Alarmierung der Feuerwehr bis zum Eintreffen einer Einheit nach Nummer 1 zur Gefahrenabwehr an der Einsatzstelle,
3. **Erreichungsgrad** – prozentualer Anteil aller Einsätze, bei dem Eintreffzeit und Mindeststärke eingehalten werden.

Gem. BrSchG M-V, § 2, (1) i. v. m. § 7 der FwOV M-V sind die Schutzziele durch die Stadtvertretung festzulegen. Im Kapitel 2 der VV M-V Meck-Vorp. Gl. Nr. 2131 – 1 – 9 Punkt 2.3 ist geregelt, dass die Schutzziele anhand von standardisierten Schadensereignissen durch die Stadtvertretung zu definieren sind.

Punkt 2.3.6: „Je nach Gefährdungspotential sollen Schutzziele festgelegt werden:

- A. *Schutzziel A für das Ereignis Brand*
- B. *Schutzziel B für die Technische Hilfeleistung*
- C. *Schutzziel C zur Abwehr von Umweltgefahren (Gefahrstoffaustritt)*
- D. *Schutzziel D zum Einsatz bei Wassergefahren“*

Die Gemeindevertretung übernimmt mit dieser Beschlussfassung, die durch das Amt Barth festgelegten Schutzziele für ihre Gemeinde.

Es ist anzustreben, dass die Feuerwehr innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Möglichkeit innerhalb von zehn Minuten nach Alarmierung an der Einsatzstelle eintrifft (Eintreffzeit) und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten kann.

Die Vorgaben der Mindesteinsatzstärke gelten als eingehalten, wenn eine taktische Einheit von der Stärke einer Gruppe im Sinne der Feuerwehrdienstvorschrift FwDV 3 nicht unterschritten wird.

Im Interesse einer effizienten Gefahrenabwehr soll in der Regel ein Erreichungsgrad von 80 Prozent nicht unterschritten werden. Liegt der Erreichungsgrad darunter, sind Maßnahmen zu seiner Verbesserung zu ergreifen. Der Erreichungsgrad ist jährlich festzustellen.

Für den Punkt 5.5.3 (Seite 57 des Brandschutzbedarfsplanes) empfiehlt die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Löbnitz folgende Ausführung:

Folgende Sätze sollten hierzu geändert werden:

Das LF 8 sollte durch einen GW-L1 ersetzt werden. Durch die modulare Beladungsmöglichkeit kann mit diesem Fahrzeug für verschiedene Einsatzbereiche Ausrüstung an die Einsatzstelle transportiert werden. So kann der GW-L1 beispielsweise zum Transport einer erweiterten Hilfeleistungsbeladung oder von zusätzlichem Schlauchmaterial genutzt werden. Vorhandene Anhänger können auf diese Weise entfallen.

neue

Fassung:

Das LF 8 sollte durch einen weiteren TSF-W ersetzt werden.

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Löbnitz legt hiermit die im vorgelegten Brandschutzbedarfsplan in der Fassung vom 4. September 2020 abgestimmten Schutzziele des Amtes Barth als Schutzziele der Gemeinde Löbnitz fest.
2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Löbnitz nimmt den vorgelegten Brandschutzbedarfsplan in der Fassung vom 4. September 2020 zur Kenntnis und definiert diesen als Brandschutzbedarfsplan der Gemeinde Löbnitz.
3. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Löbnitz beschließt, dass die erforderlichen Maßnahmen gemäß des Brandschutzbedarfsplanes der Gemeinde Löbnitz umzusetzen sind.
4. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Löbnitz beschließt, dass im Punkt 5.5.3 des Brandschutzbedarfsplanes die Anschaffung eines weiteren TSF-W festgelegt wird.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	7
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	-
Stimmenthaltungen:	-

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**zu 11 Haushaltssicherungskonzept - 9. Fortschreibung 2022
Vorlage: K-FM/Lö/219/2022**

Herr Zemke erläutert das Haushaltssicherungskonzept.

Die Gemeinde Löbnitz konnte durch Ausnutzung aller Sparmaßnahmen sowie Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten den laufenden Ergebnishaushalt 2022 nicht ausgleichen. Nur durch Vorträge aus Vorjahren konnte ein positives Jahresergebnis erreicht werden.

Der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen im Finanzhaushalt ist ebenfalls negativ. Die Tilgungen der Investitionskredite werden nicht erwirtschaftet.

Damit ist der Haushalt 2022 insgesamt nicht ausgeglichen.

Dies zeugt von einem strukturellen Defizit, deshalb ist gemäß § 43 KV M-V das Haushaltssicherungskonzept fortzuschreiben, welches die Haushaltssituation analysiert und Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung aufzeigt.

Der entworfene Maßnahmenkatalog mit seinen Einzelmaßnahmen wirkt sich jedoch nur geringfügig haushaltsentlastend aus.

Die Gemeinde kann den bestehenden Fehlbetrag nicht aus eigener Kraft in einem angemessenen Zeitraum ausgleichen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Löbnitz beschließt die 9. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes mit seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 und die Finanzplanjahre 2023 – 2025.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	7
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	-
Stimmenthaltungen:	-

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 14 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der Beschlüsse, die im nichtöffentlichen Teil gefasst wurden

Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit wird das Ergebnis der Abstimmung des in nicht öffentlicher Sitzung behandelten Tagesordnungspunktes bekannt gegeben.

zu 15 Schließung der Sitzung

Herr Zemke schließt die Sitzung um 20.05 Uhr.

11.04.2022 Manfred Zemke

11.04.2022 Hanka Schünemann

Datum / Unterschrift Bürgermeister

Datum / Protokollantin